

sicht, daß dem Beschlusse der II. Kammer vom 2. October 1834 durchgehends beizutreten sei, und daß dieser Beschluß der Kammer auch dertmalen zur Annahme anempfohlen werden könne.

Abg. Zische: Als in einer der vorhergehenden Sitzungen der Bericht der geehrten Deputation vorgelesen wurde, habe ich gesagt, daß ich Einiges der Wahrheit nicht getreu fände; ich finde mich aber veranlaßt zu erklären, daß dies ein Irrthum gewesen sei. Ich glaubte nämlich vernommen zu haben, daß die unter 1, 2, 3, 4 und 5 angegebenen Bestimmungen allemal stattfänden; ich habe mich aber eines Andern belehrt und gefunden, daß die Deputation die folgenden Sätze anders gegeben hat. Sehr oft stehen die Schutzunterthänigkeitsverhältnisse gar nicht mit andern Verbindlichkeiten im Zusammenhange; oft besteht die ganze Sache in den Manduvers: daß Einer Geld giebt und der Andere es nimmt, ohne daß irgend Jemand weiß, warum! Gehe ich nun zu der Petition selbst über, so muß ich gestehen, daß ich das Wort „Ablösung“ eigentlich ungern gebraucht; ich habe es aber gebraucht, weil nämlich sich doch Fälle vorfinden können, wo solche stattfinden wird. Wir sind selbst dergleichen Fälle bekannt, von denen ich glaube, daß sie den gesetzlichen Schutz für sich haben. Ich gehe nicht weiter darauf ein und bin mit der Deputation mit einiger Abänderung einverstanden, weil ich glaube, es werde die hohe Staatsregierung in einem von uns zu erbittenden Gesetz die Verhältnisse mit Milde und Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse in Erwägung ziehen. Jedenfalls glaube ich, daß es unbefugt geschah, wenn seit Annahme der Constitution Staatsbürger zu Unterthanen gestempelt wurden. Indem ich nun auf das Deputations-Gutachten selbst übergehe, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich Nichts hinzusetzen will, sondern lieber abgekürzt hätte. Es steht nämlich darin, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, „dieselbe wolle Veranstaltung treffen, daß die sogenannte Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz nebst den daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten in Wegfall gebracht werde.“ Ich würde bitten, dafür zu setzen: „nebst allen daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten;“ es liegt dies selbst im Interesse der Berechtigten, daß nicht Etwas zum künftigen Zankapfel werde. Die unter 1 und 2 bezeichneten Berechtigungen, glaube ich, können auch unter andern Namen vorkommen. Es ist bisweilen gesagt worden: es geschehe irgend eine Bestimmung um der Schwachen willen; das möchte auch hier Platz greifen; glaube ich auch, es wird einem gewissenhaften Schutzherrn nicht beikommen, Etwas hineinziehen zu wollen, was sich nicht mit dem Begriff der Schutzunterthänigkeit verträgt, so sind Ausnahmen doch auch denkbar. Ich glaube, es wird nicht nöthig sein, einen redigirten Antrag darauf zu stellen, da ich mich in der Hauptsache dem Deputations-Gutachten anschließe. Es soll nämlich heißen in der vierten Zelle des Satzes A. des Deputations-Gutachtens statt: „den daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten:“ „allen daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten.“

Referent D. Wiesand: Ich erwiedere darauf nur, daß, wenn die Schutzunterthänigkeit überhaupt und ohne alle wei-

tere Bestimmung für aufgehoben erklärt würde, auch alle daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten und daraus fließenden Berechtigungen für aufgehoben geachtet werden könnten. Solches kann jedoch weder bezweckt, noch den Rechten für angemessen gehalten werden. Vielmehr setzt der Entwurf des beantragten Gesetzes eine vorgängige ganz genaue Prüfung der betreffenden Verhältnisse voraus, weil selbige so verschiedenartig als mannichfaltig sind. Man kann solche deshalb nicht in eine Kategorie bringen, indem dieselben theils auf Verträgen, theils auf Schutzbriefen, theils auf Ortsverfassungen beruhen. Ich glaube jedoch, diesfalls im Voraus versichert sein zu können, daß die hohe Staatsregierung bei Bearbeitung des beantragten Gesetzes Grundsätze aufstellen wird, nach welchen alle diese Verhältnisse auf eine der Sachlage angemessene Weise gelöst werden. In das Spezielle darüber gegenwärtig einzugehen, halte ich nicht für nöthig. Denn ich habe das feste Vertrauen zu der Weisheit der hohen Staatsregierung, daß sie Alles genau prüfen, und dabei den Gesichtspunct des Rechts und der Milde nicht außer Augen lassen wird. Ich bin daher auch damit einverstanden, daß das Wort „aller“ dem Deputations-Gutachten noch hinzugefügt werde. Die Deputation hat übrigens nur den Beschluß der II. Kammer bei der letzten Ständeversammlung wörtlich wiederholt.

Präsident: Das Amendement des Abg. Zische wäre auf diese Weise auf das Deputations-Gutachten der vorigen Ständeversammlung gerichtet, denn unser Deputations-Gutachten bezieht sich auf den gefaßten Beschluß der vorigen Ständeversammlung.

Abg. Zische: Unsere jetzige Deputation hat das Gutachten der vorigen Deputation zu dem ihrigen gemacht.

Abg. Scholze: Im Deputations-Bericht steht: „daß die Schutzunterthänigkeit, so wie die daraus herfließenden Leistungen lediglich auf Verträgen und Privatrechtstiteln beruhen.“ Dem kann ich jedoch nicht beistimmen, daß dieses Schutzgeld und der Stuhlzins nur lediglich auf Verträgen und Privatrechtstiteln beruhe, sondern es ist zu bemerken, daß diese Leistungen größtentheils gegen den Willen der Verpflichteten in die Käufe hineingebracht worden sind. Es ruht auch dieses Schutzgeld nur auf der Person, nie auf dem Grundstück. Dies ergibt sich auch aus dem Versuch einer Darstellung der im Markgrathum Oberlausitz zwischen Erbherrschaften und Erbunterthanen stattfindenden Rechten und Verbindlichkeiten, wo es in §. 10. heißt: „Schutzunterthanen sind diejenigen Personen des Bürger- und Bauernstandes, welche die persönliche Freiheit für sich und ihre Familie, ingleichen das Recht eines beliebigen Wechsels des Aufenthaltorts genießen, die Vertretung und den Schutz eines Dominialgutsbesizers aber erlangt haben. Die Schutzunterthänigkeit beruht a. entweder auf dem Besitz eines Gutes, welches diese Qualität erlangt hat, oder b. sie beruht auf der Gebung zum Schutzunterthanen freier und nicht in der sub a. angegebenen Maße bereits angefessener Personen.“ Nun würde es ferner nöthig sein, noch die Schutzunterthänigkeitsverhältnisse näher aus einander zu setzen. Denn Schutzuntertha-